

Wussten Sie, das

....auch Rentner und Altenteiler einkommensteuerpflichtig sind?

Rentner und Altenteiler haben durch viele Freibeträge und Entlastungen ein zu versteuerndes Einkommen, das häufig unter dem sogenannten Grundfreibetrag liegt. Dies bedeutet, dass keine Einkommensteuer berechnet wird und das Finanzamt Sie häufig von der Abgabe von Steuererklärungen befreit.

Für das Jahr 2013 beträgt der Grundfreibetrag für eine alleinstehende Person 8.130 € und für Verheiratete 16.260 €.

Ihr Landvolkverband oder der steuerliche Berater wird in der Regel auch bei Formulierung eines Hofübergabevertrages darauf achten, dass, wenn es möglich ist, diese Grenzen eingehalten werden und dass das vereinbarte Altenteil unter Berücksichtigung der vorhandenen Einkünfte nicht zu einer Steuerbelastung führt.

Mit den Jahren können Rentenerhöhungen, Anpassungen des Altenteils, aufwändige Renovierungen in der Wohnung des Altenteilers, Zinserträge oder zum Beispiel das Versterben eines Ehegatten dazu führen, dass das vorhandene Einkommen den Grundfreibetrag überschreiten wird und Einkommensteuer festzusetzen wäre.

Das Gesetz verpflichtet alle „Steuerbürger“ dazu die Einkünfte laufend zu überprüfen und bei Überschreiten der Grenzen unaufgefordert eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Eine zuvor vom Finanzamt getroffene Befreiung von der Abgabe der Einkommensteuererklärung wird damit hinfällig.

Die steuerpflichtigen Rentner bemerken oft gar nicht, dass sie mit ihrem Einkommen die Grenzen überschreiten. Die landwirtschaftliche Alterskasse und auch die Deutsche Rentenversicherung übermitteln die Rentenbezugsdaten inzwischen automatisch an die Finanzverwaltung. Durch sogenannte Kontrollmeldungen teilen die Veranlagungsstellen der Hofnachfolger inzwischen regelmäßig den Steuersachbearbeitern die Aufwendungen für Altenteilsleistungen oder Pachten mit. Liegen dem Finanzamt diese Daten vor und ist mit einem Überschreiten des Grundfreibetrages zu rechnen, fordert das Finanzamt die Rentner sehr häufig auf, Steuererklärungen auch für vergangene Jahre abzugeben.

Das Finanzamt darf dies auch machen und das wiederum führt manchmal für die Steuerpflichtigen zu einer unangenehmen Überraschung. Zum einen, weil Steuernachzahlungen für mehrere Jahre plötzlich fällig werden und diese auch noch vom Finanzamt mit 6% verzinst werden, zum anderen aber auch, weil bei erheblichen Nachzahlungen ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung droht.

Zukünftigen Rentnern wird verstärkt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung und eine „Steuernachzahlung“ drohen, da durch das sogenannte Alterseinkünftegesetz ab 2005 bei einem Renteneintritt in den folgenden Jahren der steuerpflichtige Anteil der Renten ansteigt, bis er im Jahr 2040 100% erreicht hat, d. h. bei einem Renteneintritt ab dem Jahr 2040 muss die Rente voll versteuert werden. Der Altersentlastungsbetrag sowie bei Werkspensionen der Versorgungsfreibetrag werden bis zum Jahr 2040 auf 0% bzw. 0 € abgesenkt.

Wir haben hier verschiedene Beispiele zusammengestellt um zu verdeutlichen, wie sich der Besteuerungsanteil der Renten und das Abschmelzen der Freibeträge entwickeln.

Beispiele:

Renteneintritt im Jahr:		2005		
Besteuerungsanteil der Altersrente	50%			
Versorgungsfreibetrag	40%	maximal		3000 €
Max Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag				900 €
Altersentlastungsbetrag	40%	maximal		1900 €

Renteneintritt im Jahr:		2014		
Besteuerungsanteil der Altersrente	68%			
Versorgungsfreibetrag	25,6%	maximal		1920 €
Max Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag				576 €
Altersentlastungsbetrag	25,6%	maximal		1216 €

Renteneintritt im Jahr:		2020		
Besteuerungsanteil der Altersrente	80%			
Versorgungsfreibetrag	16%	maximal		1200 €
Max Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag				360 €
Altersentlastungsbetrag	16%	maximal		760 €

Renteneintritt im Jahr:		2040		
Besteuerungsanteil der Altersrente	100%			
Versorgungsfreibetrag	0%	maximal		0 €
Max Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag				0 €
Altersentlastungsbetrag	0%	maximal		0 €

Kommen gleich mehrere Renten zusammen, wenn zum Beispiel der Rentner und seine Ehefrau neben der Einzahlung in die Landwirtschaftliche Alterskasse auch als Arbeitnehmer Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung gezahlt haben und nun 4 Renten erhalten, dann kann bei gleichzeitiger Gewährung eines Altenteils die Grenze des Grundfreibetrages von 16.260 € schnell überschritten werden, wie die beiden folgenden Sachverhalte erläutern.

Auch VBL Renten, Werkspensionen, Renten aus privaten Versicherungen sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zinsen) und Vermietung und Verpachtung sind steuerpflichtig und erhöhen das Einkommen.

Sachverhalt 1:

Rentner Joseph R und seine Frau Rita (beide Jahrgang 1939) sind seit 2004 Rentner. Beide erhalten im Jahr 2012 jeweils eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und aus der Deutschen Rentenversicherung.

DRV Rente Joseph	14.557 € / Jahr
Rente Alterskasse Joseph	3.033 € / Jahr
DRV Rente Rita	8.492 € / Jahr
Rente Alterskasse Rita	2.123 € / Jahr

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts hat Joseph den landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn gegen Übernahme eines Baraltenteils von jeweils 100 € für die Eltern sowie ein lebenslanges Wohnrecht und Verpflegung vom Hofe übertragen. Die Nichtbeanstandungsgrenzen für Altenteilsleistungen lagen in 2012 bei 5.256 € für die Verpflegung eines Altenteilerpaares und 1.170 € für die Wohnung. Die für das Jahr 2012 abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.234 €. Der Altersentlastungsbetrag beträgt jeweils 1.766 €. Kommt eine Einkommensteuerbelastung zustande?

Lösung:

Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute beträgt 15.590 €. Es liegt somit unterhalb des Grundfreibetrages von 16.008 €. Die Einkommensteuer beträgt 0,00 €.

Sachverhalt 2:

Rentner Joseph R und seine Frau Rita (Jahrgang 1946) sind seit 2011 Rentner. Beide erhalten im Jahr 2012 jeweils eine Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse und aus der Deutschen Rentenversicherung.

DRV Rente Joseph	14.557 € / Jahr
Rente Alterskasse Joseph	3.033 € / Jahr
DRV Rente Rita	8.492 € / Jahr
Rente Alterskasse Rita	2.123 € / Jahr

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts hat Joseph den landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Sohn gegen Übernahme eines Baraltenteils von jeweils 100 € für die Eltern sowie ein lebenslanges Wohnrecht und Verpflegung vom Hofe übertragen. Die Nichtbeanstandungsgrenzen für Altenteilsleistungen lagen in 2012 bei 5.256 € für die Verpflegung eines Altenteilerpaares und 1.170 € für die Wohnung. Die für das Jahr 2012 abzugsfähigen Sonderausgaben betragen 5.234 €. Der Altersentlastungsbetrag beträgt jeweils 1.342 €. Kommt eine Einkommensteuerbelastung zustande?

Lösung:

Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute beträgt jetzt 18.190 €. Der steuerpflichtige Anteil der Renten beträgt bei einem Renteneintritt im Jahr 2011 bereits 62%. Der Altersentlastungsbetrag ist bei gleichen Rentenbezügen von 1.766 € auf 1.340 € gesunken. Das zu versteuernde Einkommen liegt jetzt somit oberhalb des Grundfreibetrages von 16.008 €. Die Einkommensteuer für das Jahr beträgt 326 €, die Kirchensteuer 29,34 €.

Wenn Sie unsicher sind, ob auch Sie von einer möglichen Einkommensteuerpflicht betroffen sind, fragen Sie bei Ihrem Landvolkverband (Steuerabteilung) nach. Bei Vorliegen der notwendigen Unterlagen können wir Ihnen schnell und unkompliziert sagen, ob sie eine Steuererklärung abgeben und ob sie mit einer Einkommensteuernachzahlung rechnen müssen. Die Mitarbeiter unserer Steuerabteilung helfen Ihnen gerne weiter.

Tel.: 0471/92495-30